

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 349/07 B

L 5 R 329/06 (Sächsisches LSG)
S 26 RA 1291/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Übertragung der bei der Beklagten verwalteten Rentenanwartschaften auf sein Rentenkonto bei der Bayerischen Versicherungskammer verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Abweichung des Berufungsurteils von Rechtsprechung des BSG geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 8.10.2007 nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet bereits keine konkrete Rechtsfrage, sondern setzt diese voraus, indem er ausführt, die "dem Fall zu Grunde liegende Rechtsfrage" sei bisher vom BSG nicht entschieden worden (Beschwerdebegründung S 4 zu III.) Soweit er auf S 6 der Beschwerdebegründung - ohne weitere Erläuterung - "die Frage der Übertragbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" anspricht, lässt sich diesem Vortrag ebenfalls keine konkrete Rechtsfrage entnehmen. Es ist aber nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus dem Vorbringen des Klägers eine möglicherweise in Betracht kommende konkrete Rechtsfrage herauszusuchen.



- 7 Soweit der Kläger eine vermeintliche Grundrechtsverletzung "durch die Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr 2 SGB VI bzw deren Auslegung durch die Beklagte" anspricht, könnte hiermit die Frage nach der Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses einer nachträglichen Übertragung von Nachversicherungsbeiträgen auf eine berufsständische Versorgungseinrichtung aufgeworfen worden sein. Insoweit fehlen jedoch hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger trägt vor, dass sich das LSG ua an einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Az 1 BvR 945/95 orientiert habe. Er verzichtet jedoch auf die erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung. An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es aber, wenn die Rechtsfrage bereits entschieden ist. Zwar kann eine bereits höchstrichterlich geklärte Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden. Dies setzt jedoch voraus, dass neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Frage führen (BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1). Dem gemäß hätte die Beschwerdebegründung ausführen müssen, aus welchem Grund nicht bereits die Bindungswirkung des § 31 Abs 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes das BSG an einer abweichenden Entscheidung hindert. Wenn dieses Hindernis nach Meinung des Klägers hätte beseitigt werden können, hätte er in Auseinandersetzung mit dem zitierten Beschluss im Einzelnen darzulegen gehabt, warum die dort gegebene Begründung nicht zutrifft. Die pauschale Behauptung, das BVerfG sei erkennbar von einem haushaltspolitisch gewollten Ergebnis ausgegangen, und die folgende Darstellung seiner eigenen Rechtsmeinung ersetzen die hiernach geforderte Auseinandersetzung mit der Argumentation des Beschlusses nicht.
- 8 Soweit der Kläger schließlich (S 9 der Beschwerdebegründung zu VI.) die Ansicht äußert, die vom LSG vertretene Rechtsauffassung widerspreche "der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach § 6 Abs 1 Nr 1 SGB VI auch gewährleisten soll, dass eine geschlossene Versorgungsbiografie in der berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt", ist eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) auch nicht ansatzweise dargetan. Hierzu hätte der Kläger tragende abstrakte Rechtssätze sowohl der angefochtenen Entscheidung des LSG als auch einer bestimmten Entscheidung des BSG herausarbeiten müssen. Der Kläger versäumt es aber bereits, die von ihm angesprochene Rechtsprechung des BSG nach Datum und Aktenzeichen zu konkretisieren.
- 9 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

